

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Anpassung der Zollverordnung an den Unionszollkodex - Teil 1

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2018) : Anpassung der Zollverordnung an den Unionszollkodex - Teil 1, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 6/2018, pp. F29-F30

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/180146>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Anpassung der Zollverordnung an den Unionszollkodex

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. MA¹

A. Einleitung

Der Unionszollkodex (Verordnung [EU] Nr. 952/2013, in der Folge UZK) und seine Durchführungsverordnungen (VO [EU] 2016/2446 und VO [EU] 2016/2447) haben mit Wirkung vom 1. Mai 2016 den bisherigen Zollkodex und die ZK-DVO ersetzt. Das nationale Zollrecht wurde jedoch nicht umgehend an das neue Unionszollrecht angepasst – das wurde jedoch zeitnah eingefordert.² Mit zehnmonatiger Verzögerung wurde das Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) durch das Gesetz zur Änderung des ZollVG am 16. März 2017 an den UZK angepasst und modernisiert.³ Die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wurde bereits mit Wirkung vom 24. Dezember 2016 an den UZK angepasst.⁴

Die Anpassung der Zollverordnung vom 23. Dezember 1993⁵ (ZollV) steht knapp zwei Jahre nach vollständiger Geltung noch aus, was verschiedentlich und nachdrücklich kritisiert worden ist.⁶

Dieser Beitrag für den BDZ Fachteil beleuchtet die Probleme, Möglichkeiten und Alternativen einer Anpassung und fordert und fördert eine zeitnahe Anpassung der ZollV im Interesse der Rechtssicherheit für Bürger, Unternehmen und Zollbedienstete.

B. Rechtsform und Zweck der Zollverordnung

Die ZollV ist eine Rechtsverordnung nach Art. 80 GG. Der Gesetzgeber kann nach Art. 80 GG die Exekutive ermächtigen, zur Ergänzung und zur Ausführung eines Stammgesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen; dieses ist sinnvoll, um diese Stammgesetze „von Detailregelungen zu entlasten oder um Vorschriften schneller an bereits vorhersehbare Veränderungen anpassen zu können“.⁷ Rechtsverordnungen im Steuerrecht werden von der Bundesregierung oder dem BMF erlas-

sen.⁸ Die ZollV ist die nationale Rechtsverordnung zur Umsetzung des Zollrechts durch die deutsche Zollverwaltung. Sie hat eine Lückenfüllungsfunktion – das nationale Zollrecht darf nur Inhalte regeln, die nicht schon im EU-Recht geregelt worden sind.

C. Mangelhafte Pflege und Aktualisierung

Für die Pflege und Aktualisierung der ZollV ist das BMF federführend und verantwortlich. Nun muss man vorab feststellen, dass die ZollV vom BMF seit Jahren stiefmütterlich behandelt wird und schlichtweg nicht mehr gepflegt worden ist. So befinden sich im Wortlaut der ZollV Verweise auf Rechtsvorschriften, die es lange nicht mehr gibt (Art. 48 Versandübereinkommen, § 11 Abs. 4 TabakStG, das MineralölStG), und all das ist seit 2010 inhaltlich nicht mehr aktualisiert und angepasst worden (die letzte inhaltliche Aktualisierung erfolgte 2009). Darüber hinaus wurden bei Schaffung der ZollV 1993 zahlreiche Gesetze mit sehr genauen Fundstellen eingefügt, die seitdem oftmals geändert worden sind – diese sehr starren Verweisungen laufen 2018 alle in die Irre. Schließlich ist der UZK seit 1. Mai 2016 vollständig in Geltung und der Wortlaut der ZollV verweist noch vollständig auf den ZK und die ZK-DVO sowie die alte ZollbefreiungsVO (EWG) Nr. 918/83.

8) Vgl. Ax/Große/Melchior, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 18. Aufl. 2003, Rz. 46

1) Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Ökonomie und Management sowie stellv. Vorsitzender des BDZ-ÖV Bremen
2) Vgl. Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – wann wird das nationale Zollrecht angepasst? ZfZ 2016, 171
3) BGBl. I 2017, 425, vgl. Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – Modernisierung des ZollVG 2017, ZfZ 2017, 5
4) Vgl. Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung, ZfZ 2017, 29
5) BGBl. I 1993, 2449, berichtigt BGBl. I 1994, 162
6) Vgl. Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – wann wird das nationale Zollrecht angepasst? ZfZ 2016, 171; Weerth, Das ATLAS-Handbuch, 2017, Vorbemerkungen, Weerth in Dorsch, Zollrecht, Einführung in das Zollverwaltungsgesetz, 171. EL, 2017, Rz. 19 sowie Weerth, Übersicht der Zollbefreiungen, BDZ Fachteil 2017, F61
7) BMJ, Handbuch der Rechtsformlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rz. 381

Inhalt

| | |
|---|------------|
| Anpassung der Zollverordnung an den Unionszollkodex Von Dr. Carsten Weerth | F29 |
| Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des gehobenen Zolldienstes mit Lösungen – Studienfach Verbrauchsrecht | F30 |
| Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des mittleren Zolldienstes – Prüfungsgebiet Vollzugsrecht | F33 |

Übersicht der Änderungsgeschichte der ZollV⁹⁾

| Änderung der ZollV | Fundstelle | Inkrafttreten |
|--------------------|--------------------|---------------|
| 1. Änderung | BGBI. I 1994, 3978 | 01.01.1995 |
| 2. Änderung | BGBI. I 1998, 1276 | 16.06.1998 |
| 3. Änderung | BGBI. I 2000, 1006 | 11.10.2000 |
| 4. Änderung | BGBI. I 2004, 21 | 10.01.2004 |
| 5. Änderung | BGBI. I 2005, 2485 | 27.08.2005 |
| 6. Änderung | BGBI. I 2007, 3002 | 01.01.2008 |
| 7. Änderung | BGBI. I 2008, 2232 | 01.12.2008 |
| 8. Änderung | BGBI. I 2009, 3262 | 01.04.2010 |
| 9. Änderung | BGBI. I 2015, 2178 | 01.01.2016 |

Die Änderungsgeschichte der ZollV spricht Bände: Von der Schaffung der ZollV im Jahr 1993 bis zur 8. Änderung im Oktober 2009 (mit Wirkung vom 1. April 2010) wurde der Wortlaut der ZollV regelmäßig angepasst und gepflegt. Seitdem ist die ZollV verwaist und ungepflegt. Inhaltlich befindet sie sich auf dem Rechtsstand vom 1. April 2010. Nur durch Gründung der GZD wurden in einer kleinen Anpassung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 vier Paragraphen an die GDZ angepasst (§§ 4a, 9, 24 Abs. 9 und 27 Abs. 12 Satz 6 ZollV).

Die ZollV ist somit aus verschiedenen Gründen dringend anpassungsbedürftig und hierfür bedarf es einer Aktion des BMF (und ggf. der Zuarbeit der GZD).

9) Vgl. E-VSF Z 0150, sog. Änderungshistorie

D. Probleme der ausstehenden Anpassung der ZollV

Die ZollV besteht mit Stand 2018¹⁰ aus den §§ 1 bis 31 ZollV (gestrichen sind die §§ 12, 13, 22 ZollV, hinzugefügt wurden die §§ 4a, 8a, 29a, 29b ZollV) sowie den Anhängen 1 bis 3.

Alle Wortlaute beziehen sich in detaillierten Verweisen auf den ZK und die ZK-DVO sowie auf andere Gesetze, z. B. BierStG, MineralölStG, TabakStG mit einem jeweils sehr detaillierten (starren) Bezug. Das BMF hat es zeitnah vor Gründung der GZD geschafft, die GZD in der ZollV zu verankern,¹¹ allerdings hat es das BMF nicht geschafft, irgendeine Anpassung an die geltende Rechtslage vorzunehmen.

Die ZollV ist stark veraltet und dringend überarbeitungsbedürftig.

Die GZD hat im April 2016 die Überarbeitung der ZollV angekündigt: „Die Anpassung der ZollV an den UZK steht noch aus.“¹² Seitdem ist nichts geschehen.

Die veralteten und fehlerhaften Vorschriften der ZollV gefährden eine gesetzmäßige Aufgabenerledigung der Zollverwaltung, insbes. der Zollabfertigung und Abgabenerhebung durch Zollstellen und Kontrolleinheiten.

Fortsetzung im BDZ Fachteil 7–8/2018

10) Zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 10 G v. 3.12.2015, BGBI. I 2015, 2178
 11) Mit Art. 9 Abs. 10 des Gesetzes v. 3.12.2015, BGBI. I 2015, 2178
 12) GZD-Verfügung v. 27.4.2016 zur Umsetzung des Unionszollkodex, Az.: Z 0440 – 4/16 – DV.A.31, E-VSF 18/2016)

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des gehobenen Zolldienstes

Studienfach Verbrauchsteuerrecht

Bearbeitungszeit: 4 Zeitstunden

Hilfsmittel: E-VSF, Zugelassene Hilfsmittel VSt H III

Sachverhalt 1

Die Power Systems GmbH mit Sitz in Hamburg betreibt eine Barge, von der aus Kreuzfahrtschiffe während ihrer Liegezeiten im Hamburger Hafen mit Strom versorgt werden. Auf der Barge sind Gasmotoren installiert, die über Generatoren mit einer elektrischen Nennleistung von insgesamt 7,5 MW den von den Kreuzfahrtschiffen im Hafenbetrieb benötigten Strom für Beleuchtung, Lüftung, Heizung und Küchenbetrieb erzeugen.

Die Barge gleicht äußerlich einem Schiff, verfügt aber über keinen eigenen Antrieb. Sie wird von einem Schubboot in die Nähe des zu versorgenden Schiffes gebracht. Über eine am Liegeplatz des Kreuzfahrtschiffes installierte landseitige Kabelverbindung wird der Strom von der Barge über eine kranähnliche Vorrichtung zum zu versorgenden Schiff geführt.

Zum Betrieb der Stromerzeugungsbarge wird verflüssigtes Erdgas der UPos. 2711 11 der KN benötigt. Dieses bezieht die Power Systems GmbH von der in Rotterdam ansässigen LiquidGas BV, die eine Erdgas-Verflüssigungsanlage betreibt. Spezielle Tankwagen der Spedition TransEurope BV transportieren das verflüssigte Erdgas von Rotterdam nach Hamburg.

Aufgaben

1. Prüfen Sie den Sachverhalt energie- und stromsteuerrechtlich!
2. Aus welcher Vorschrift ergibt sich der unionsrechtlich vorgesehene Steuertarif für verflüssigtes Erdgas, das auf einer Barge wie der im Sachverhalt beschriebenen zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird?

Anmerkung

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass eine Steuer entsteht, so ist auf das Besteuerungsverfahren (Anmeldung und Fälligkeit) **nicht** einzugehen.

Sachverhalt 2

Die YetNet GmbH ist ein in Frankfurt a. M. ansässiges Unternehmen, welches im Logistikbereich tätig ist und auch die komplette Zollabfertigung anbietet. Zum Service des Unternehmens gehören auch alle Tätigkeiten und Abwicklungen, die sich bei einer Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren ergeben. Die YetNet GmbH hat deshalb die für diese Zwecke notwendigen Erlaubnisse.

Die YetNet GmbH soll für einen Kunden K tätig werden, der im Frankfurter Raum im Bereich Getränkehandel tätig ist. K will mexikanische Biere der Pos. 2203 KN in sein Sortiment